

Von: Meinecke, Mario
An: [Lobbyregister Bundestag](#)
Betreff: WG: Entwurf einer Kollisionsregelung - Umgang mit konkurrierenden Planungen von Energieleitungen und Erneuerbarer Energien Anlagen
Datum: Dienstag, 1. Juli 2025 17:44:27
Anlagen: [image002.png](#)
[image003.png](#)

Von: Meinecke, Mario <Mario.Meinecke@tennet.eu>

Gesendet: Dienstag, 1. Juli 2025 17:44

An: Kristen.Huttner@bmwk.bund.de

Cc: Johannes.Antoni@bmwk.bund.de; Johann.Bartelt@bmwk.bund.de;
Christina.Kling@bmwk.bund.de; Medert, Dr. Henning <Henning.Medert@amprion.net>; Barth,
Bianca <bianca.barth@amprion.net>; Andreas.Twachtmann@50hertz.com;
R.Buttgereit@transnetbw.de; Czekalla, Roland <Roland.Czekalla@tennet.eu>; BUERO-
IIC2@bmwk.bund.de

Betreff: AW: Entwurf einer Kollisionsregelung - Umgang mit konkurrierenden Planungen von Energieleitungen und Erneuerbarer Energien Anlagen

Liebe Frau Huttner,

anbei finden Sie die von der AG GEN konsolidierten Antworten der ÜNB auf Ihre Fragen zum Umgang mit konkurrierenden Planungen *nachfolgend in kursiv*:

1. Nach hiesigem Verständnis scheint das vorrangige Problem der ÜNB zu sein, dass ein **EE-Vorhaben die Planungen eines Vorhabens zum Netzausbau punktuell überholt** und damit Plananpassungen bzw. -änderungen nötig werden, die die letztliche Inbetriebnahme der Leitung verzögern.

a. Ist unser Verständnis zutreffend?

Neben dem punktuellen Überholen geht es auch schlicht um zeitlich parallele Planungen, die miteinander um Flächen konkurrieren. Folgen: neben dem zeitlichen Verzug sind Mehrkosten (höhere Entschädigungen) bzw. andere technische oder gar andere räumliche Lösungen.

b. Wenn ja, wäre dann eine Erweiterung der Möglichkeit, Veränderungssperren zu erlassen, wie wir sie in dem Ihnen bekannten Entwurf einer neuen Fassung des § 44a EnWG vorsehen, oder in einer modifizierten Weise ausreichend?

Nein: In der bestehenden vorgeschlagenen Regelung wird an den Abschluss einer RVP angeknüpft, um eine Veränderungssperre erlassen zu können. Vor Abschluss einer RVP, wenn keine RVP durchgeführt wird oder hierauf verzichtet wird (vgl. § 15 Abs. 4 S. 2, § 16 Abs. 2 ROG), die Planung vom RVP-Korridor abweicht oder wenn die Behörde/Vorhabenträgerin nichts von dem evtl. kollidierenden Vorhaben weiß, kann keine Veränderungssperre erlassen werden (der Gesetzgeber hat bekanntermaßen den Entfall der RVP zum Regelfall erklärt).

Modifiziert werden könnte bei der vorgeschlagenen Regelung ggf. der zeitliche Anknüpfungspunkt. Würde dieser auf den Beginn der RVP bzw. ihres Verzichts gelegt, könnte etwaigen kollidierenden Vorhaben bereits während der RVP begegnet werden.

Bei der in § 44a Abs. 4 EnWG-E vorgesehene Informationspflicht besteht die Gefahr, dass Eigentümer und sonstige Nutzungsberchtigte eines Grundstücks sowie die Träger öffentlicher Belange einschließlich der

Gebietskörperschaften Vorhaben nicht melden, etwa weil aus ihrer Sicht kein Konflikt bestehen kann oder die RVP nicht bekannt ist. Sind evtl. kollidierende Vorhaben genehmigungsfrei, erhöht sich die Gefahr, dass die Informationspflicht nicht greift. Die in § 44a Abs. 4 EnWG-E vorgesehenen Sanktionen bei Nichtbefolgung der Informationspflicht zielen zudem nur auf Entschädigung und Schutzmaßnahmen ab; das kollidierende Vorhaben ist jedoch grds. bei der Planung des Leitungsvorhabens zu berücksichtigen. Muss die Leitung wegen des kollidierenden Vorhabens umverlegt werden und betrifft das kollidierende Vorhaben danach nicht mehr, laufen die Sanktionen mangels Betroffenheit ins Leere.

Für den Fall, dass eine RVP noch nicht abgeschlossen ist, keine durchgeführt wird, die Planung vom RVP-Korridor abweicht oder keine Kenntnis vom evtl. kollidierenden Vorhaben besteht, besteht Bedarf, ergänzend auf die vorgeschlagene Kollisionsregelung zurückzugreifen. Eine gesetzliche Abwägungsdirektive würde für Sachverhalte, in denen entweder eine (noch) nicht VÄS erlassen werden kann oder noch nicht erlassen wurde, eine Hilfe bei der Argumentation gegenüber den Dritten sein, z.B. im Rahmen von TöB-Beteiligungen zu den Drittvorhaben.

2. Soweit die beabsichtigte gesetzliche Abwägungsdirektive seitens der ÜNB für nötig erachtet wird, wäre es hilfreich die **Problemlage** und konkrete **Lösungsvorschläge** zu präzisieren:
 - a. Sind bereits Fälle bekannt, in denen eine gesetzliche Abwägungsdirektive eine Beschleunigung/Vereinfachung es Verfahrens bedeutet hätte? Wenn ja, bitten wir darum, diese gerne als konkrete Beispiele zu benennen.

Beispiel Juraleitung: PVA-Betreiberin errichtet in Kenntnis der geplanten Leitung ein UW unter der geplanten Freileitung. TenneT wurde im Baugenehmigungsverfahren nicht beteiligt, RVP war abgeschlossen, die geplante Trassenführung entsprach jedoch nicht dem Korridor der RVP (war der PVA-Betreiberin aber bekannt). Die geplante Regelung zur Veränderungssperre hätte hier nicht geholfen, da außerhalb des Korridors aus der RVP geplant wurde. Im Baugenehmigungsverfahren für das UW hätte die Behörde – eine Beteiligung vorausgesetzt – gemäß der vorgeschlagenen Kollisionsregel die geplante Leitung als vorrangigen entgegenstehenden öffentlichen Belang berücksichtige müssen.

Beispiel NordOstLink: Eine Gemeinde beabsichtigt die Änderung ihres Flächennutzungsplans, um auf Flächen, die räumlich mit dem Präferenzraum (und dem Trassenverlauf des Antrags aus § 19 NABEG a.F.) des NordOstLinks kollidieren, Windenergieanlagen zu ermöglichen. Hier haben wir als Vorhabenträger zwar im Rahmen entsprechender Stellungnahmen im Bauleitverfahren auf unsere Belange hingewiesen und zusätzlich den Erlass einer Veränderungssperre bei der BNetzA angeregt, die beabsichtigte Aufnahme der gesetzlichen Abwägungsdirektive würde allerdings dafür sorgen, dass die Gemeinde bereits im Rahmen der Abwägung des Bauleitplans (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 8 e) BauGB) dem NordOstLink gegenüber der Ermöglichung der Windenergieanlagen in dem Kollisionsbereich Vorrang einräumen müsste.

*Netzverstärkung Pasewalk-Güstrow (BBPIG, Vorhaben 53): Anpassung aufgrund Planung PV-Fläche an der Autobahn sowie nochmalige Anpassung der Grobtrasse, da neue WEA geplant und genehmigt, zusätzlich hier auch Problemlage mit Batteriespeichern
Vorhaben-Status: Erstellung/Einreichung Planfeststellungunterlagen*

- b. In welchen Fällen wird in Zukunft ein Anwendungsfall für die Regelung gesehen?

Als Ergänzung der Regelung zur Veränderungssperre vor Abschluss einer

RVP, wenn keine RVP durchgeführt wird (vgl. §16 Abs. 2 ROG), die Planung vom RVP-Korridor abweicht oder wenn die Behörde/Vorhabenträgerin nichts von dem evtl. kollidierenden Vorhaben weiß und daher keine Veränderungssperre ergeht/ergehen kann. Oder bei NABEG-Vorhaben, wenn zwar die Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre vorliegen, diese jedoch noch nicht in Kraft getreten ist.

- i. Sind vorwiegend Planungen/Genehmigungen von Wind-an-Land- oder PV-(Freiflächen)-Anlagen betroffen?

Erfahrungsgemäß besonders häufig PV-Anlagen und Batteriespeicher. Allerdings besteht bei WEA regelmäßig ein größeres Konfliktpotential (keine Überspannung möglich und feste Abstände, die einzuhalten sind) und es sind mitunter Entschädigungen in Höhe von mehreren Mio. Euro zu leisten.

- ii. Stellt sich das von ihnen beschriebene Problem bereits auf der Planungs- oder erst auf der Genehmigungsebene bzw. zu welchem Zeitpunkt wird diese Frage aus Sicht eines Leitungsvorhabens besonderes relevant?“

Sowohl in der Phase der frühen, der fortgeschrittenen Planung als auch im Verfahren sind kollidierende Planungen relevant. In allen drei Fällen, insbesondere aber bei der fortgeschrittenen Planung und im Verfahren kann eine Umplanung erforderlich werden; wobei eine solche im Verfahren in der Regel wesentlich gravierendere und im Einzelfall massive Auswirkungen auf Verfahrensdauer und Kosten haben dürfte.

Da die Planung bereits vor Auslegung der Unterlagen (und somit vor Greifen der bisherigen Veränderungssperre) öffentlich bekannt ist (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung, Infoveranstaltungen, Gespräche mit EigentümerInnen, RVP), besteht auch die Gefahr, dass Verhinderungsplanungen („Entschädigungsplanung“) angestrengt werden.

*Um den vorstehend geschilderten Konflikten vorzubeugen, bietet es sich an, das Verhältnis von EE-Anlagen und Netzausbauvorhaben bereits auf der vorgelagerten Ebene zu adressieren. Hierzu schlagen die ÜNB eine Ergänzung im ROG vor, um die Ebene der vorgelagerten Planung abzudecken:
§ 2 Nr. 3 Satz 4 ROG: "Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen."*

Mit freundlichen Grüßen

Mario Meinecke

Stellvertretender Leiter Konzernrepräsentanz Berlin
Public Affairs & Communications Germany | Political Affairs & Community Relations | Political Affairs

T +49 30 2062 172-12
M +49 151 422 46 906
E mario.meinecke@tennet.eu
www.tennet.eu



Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek
Geschäftsführung: Tim Meyerjürgens (Vorsitzender), Dr. Markus Binder
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth AG Bayreuth: HRB 4923
Eintrag im Lobbyregister des Deutschen Bundestages: R001647

TenneT TSO GmbH
Friedrichstraße 150
10117 Berlin

Von: Medert, Dr. Henning <Henning.Medert@amprion.net>
Gesendet: Dienstag, 17. Juni 2025 17:18
An: Kristen.Huttner@bmwk.bund.de
Cc: Hermeier, Dr. Guido <Guido.Hermeier@amprion.net>; j.ohr@transnetbw.de; Andreas.Twachtmann@50hertz.com; R.Buttgereit@transnetbw.de; Reinhard.Ruge@50hertz.com; Czekalla, Roland <Roland.Czekalla@tennet.eu>; Johannes.Antoni@bmwk.bund.de; Johann.Bartelt@bmwk.bund.de; Christina.Kling@bmwk.bund.de; Meinecke, Mario <Mario.Meinecke@tennet.eu>
Betreff: [EXTERNAL] AW: Entwurf einer Kollisionsregelung - Umgang mit konkurrierenden Planungen von Energieleitungen und Erneuerbarer Energien Anlagen

This message is from an external sender| Dit bericht is van een externe afzender |
Diese Nachricht stammt von einem externen Absender

Liebe Frau Dr. Huttner,

ich antworte Ihnen für Herrn Meinecke, der noch bis Ende der Woche im wohlverdienten Urlaub weilt.

Die von Ihnen aufgeworfenen Fragen werden wir uns gerne ansehen und bis zum 01.07. nach Möglichkeit detailliert beantworten.

Falls Sie mit Blick auf eine zu erwartende Verbändeanhörung unsere Antworten früher benötigen, geben Sie uns gerne ein entsprechendes Signal.

Beste Grüße,
Henning Medert

--

Dr. Henning Medert

Amprion GmbH
Strategie/Energiepolitik/Unternehmensentwicklung
Leiter Energiepolitik
Behrenstr. 27, 10117 Berlin
T +49 30 2060 3996-15
M +49 172 440 22 81
henning.medert@amprion.net
www.amprion.net
[Informationen zum Datenschutz](#)

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940
Lobbyregister-Nr. R002477 | EU-Transparenzregister-Nr. 426344123116-6

General

Von: Kristen.Huttner@bmwk.bund.de <Kristen.Huttner@bmwk.bund.de>
Gesendet: Dienstag, 17. Juni 2025 09:06
An: Mario.Meinecke@tennet.eu
Cc: Hermeier, Dr. Guido <Guido.Hermeier@amprion.net>; j.ohr@transnetbw.de;

Andreas.Twachtmann@50hertz.com; R.Buttgereit@transnetbw.de; Medert, Dr. Henning <Henning.Medert@amprion.net>; Reinhard.Ruge@50hertz.com; Roland.Czekalla@tennet.eu; Johannes.Antoni@bmwk.bund.de; Johann.Bartelt@bmwk.bund.de; Christina.Kling@bmwk.bund.de

Betreff: AW: Entwurf einer Kollisionsregelung - Umgang mit konkurrierenden Planungen von Energieleitungen und Erneuerbarer Energien Anlagen

Lieber Herr Meinecke

wir haben uns das Thema „Umgang mit konkurrierenden Planungen von Energieleitungen und Erneuerbarer Energien Anlagen“, das auch beim Best Practice Forum in Stuttgart thematisiert wurde, nun einmal mit den EEG-Referaten (insbes. Solar und Wind an Land) angesehen und haben folgende Nachfragen dazu:

1. Nach hiesigem Verständnis, scheint das vorrangige Problem der ÜNB zu sein, dass ein **EE-Vorhaben die Planungen eines Vorhabens zum Netzausbau punktuell überholt** und damit Plananpassungen bzw. -änderungen nötig werden, die die letzliche Inbetriebnahme der Leitung verzögern.
 - a. Ist unser Verständnis zutreffend?
 - b. Wenn ja, wäre dann eine Erweiterung der Möglichkeit, Veränderungssperren zu erlassen, wie wir sie in dem Ihnen bekannten Entwurf einer neuen Fassung des § 44a EnWG vorsehen, oder in einer modifizierten Weise ausreichend?
2. Soweit die beabsichtigte gesetzliche Abwägungsdirektive seitens der ÜNB für nötig erachtet wird, wäre es hilfreich die **Problemlage** und konkrete **Lösungsvorschläge** zu präzisieren:
 - a. Sind bereits Fälle bekannt, in denen eine gesetzliche Abwägungsdirektive eine Beschleunigung/Vereinfachung des Verfahrens bedeutet hätte? Wenn ja, bitten wir darum, diese gerne als konkrete Beispiele zu benennen.
 - b. In welchen Fällen wird in Zukunft ein Anwendungsfall für die Regelung gesehen?
 - i. Sind vorwiegend Planungen/Genehmigungen von Wind-an-Land- oder PV-(Freiflächen)-Anlagen betroffen?
 - ii. Stellt sich das von Ihnen beschriebene Problem bereits auf der Planungs- oder erst auf der Genehmigungsebene bzw. zu welchem Zeitpunkt wird diese Frage aus Sicht eines Leitungsvorhabens besonderes relevant?

Über Ihre Rückmeldungen würden wir uns freuen.

Grüße
Kristen Huttner

Von: [<Mario.Meinecke@tennet.eu>](mailto:Mario.Meinecke@tennet.eu)

Gesendet: Donnerstag, 24. April 2025 15:44

An: Huttner, Kristen, Dr., IIIC2 <Kristen.Huttner@bmwk.bund.de>; Bartelt, Johann, Dr., IIIC2 <Johann.Bartelt@bmwk.bund.de>

Cc: BUERO-IIIC2 <BUERO-IIIC2@bmwk.bund.de>; Alexander.Sewohl@50hertz.com; Andreas.Twachtmann@50hertz.com; Medert, Dr. Henning <Henning.Medert@amprion.net>;

Juncker, Helena <Helena.Juncker@amprion.net>; f.reuter@transnetbw.de;
R.Buttgereit@transnetbw.de; Chuvilina-Büschgens, Tetiana <tetiana.chuvilina-bueschgens@tennet.eu>; Scholze, Daniela <daniela.scholze@tennet.eu>

Betreff: Entwurf einer Kollisionsregelung zwischen Höchstspannungsleitungen und EE-Anlagen

+++ Externe E-Mail: Keine Links, Anhänge öffnen/speichern, sofern Quellen unbekannt oder Inhalte unsicher erscheinen. +++

Liebe Frau Huttner,
lieber Herr Bartelt,

die Rechtsabteilungen der 4ÜNB haben sich das Thema „Umgang mit konkurrierenden Planungen von Energieleitungen und Erneuerbarer Energien Anlagen“, das auch beim Best Practice Forum in Stuttgart thematisiert wurde, einmal angesehen.

Als ÜNB halten wir eine Regelung dieses Konkurrenzverhältnisses für essenziell für den Umbau der Energieversorgung, da nur so ein Nebeneinander dieser beiden wichtigen Bausteine der Energiewende gewährleistet werden kann.

Ein Einfügen einer „Kollisionsregel“ bietet sich aus unserer Sicht in § 43 Abs. 3a EnWG und § 1 Abs. 2 NABEG an. Denkbar wäre optional auch eine entsprechende Ergänzung im § 2 EEG oder in § 11c EnWG bzw. eine gänzlich neue Regelung, in der ein Klärung eines Vorrangverhältnisses zwischen den im EnWG/ Energierecht mit einem „übergagenden öffentlichen Interesse“ versehenen Vorhabentypen verankert wird (so etwa §§ 11c, § 14d Abs. 10; § 28q Abs. 8, § 43 Abs. 3a, § 43l Abs. 1 EnWG, § 2 EEG). Zudem wären die Regelungen zu den Veränderungssperren ggf. anzupassen, um keinen Widerspruch zu der vorgesehenen Vorrangregelung entstehen zu lassen.

Insgesamt handelt es sich bei dem beigefügten Formulierungsvorschlag um einen ersten Arbeitsstand, den wir gleichwohl aufgrund der Dringlichkeit und Bedeutung des Themas gerne mit Ihnen teilen wollen.

Für Rückfragen und einen Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Meinecke

Stellvertretender Leiter Konzernrepräsentanz Berlin
Public Affairs & Communications Germany | Political Affairs & Community Relations | Political Affairs

T +49 30 2062 172-12
M +49 151 422 46 906
E mario.meinecke@tennet.eu
www.tennet.eu

TenneT TSO GmbH
Friedrichstraße 150
10117 Berlin



Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek
Geschäftsführung: Tim Meyerjürgens (Vorsitzender), Dr. Arina Freitag
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth **AG Bayreuth:** HRB 4923

Eintrag im Lobbyregister des Deutschen Bundestages: **R001647**

Bitte beachten Sie unsere Hinweise zum [Datenschutz](#).